

schäften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen, der freien Entwicklung und der Rechte jedes Bürgers zu gewährleisten. Der Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität, besonders gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden, auf die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Arbeiter-und-Bauern-Staat, ist gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger. Der sozialistische Staat schützt seine staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse allseitig gegenüber jedermann.“

Der Gedanke — der schon im Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 ausgesprochen ist: „In der sozialistischen Gesellschaft braucht keiner zum Verbrecher zu werden“ — bildet die Grundlage der Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, wie sie in Artikel 2 und in § 5 niedergelegt sind. So heißt es in Artikel 2 :

„Die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistet, daß in ihr jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger gestalten kann. Wer dennoch eine Straftat begeht, hat dafür vor der Gesellschaft einzustehen.“

In § 5 Abs. 1, in den Grundsätzen über die Schuld, wird demgemäß festgelegt :

„Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht.“

Wir haben damit — das möchte ich hier einfügen — unseres Wissens zum ersten Mal in einem Gesetz eine inhaltliche Beschreibung des Wesens der Schuld im Strafrecht gegeben.

Artikel 3 bestimmt die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe zur Verhütung von Straftaten. Er legt Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der Leiter fest, in ihrem Aufgabenbereich durch wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit im engen Zusammenwirken mit den Bürgern Straftaten vorzubeugen und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten zu erziehen. Damit wird grundsätzlich ausgesprochen und zum Gesetz erhoben, daß die vorbeugende Arbeit gegen Verbrechen und Vergehen, die Aufdeckung und Ausmerzung der Bedingungen und Faktoren, die Straftaten begünstigen und die sozialistische Entwicklung hemmen, untrennbare Bestandteile der Führungstätigkeit aller Staats-, Wirtschafts- und gesellschaftlichen Organe sein müssen.

Diese Verantwortung wird in den Paragraphen 26, 32, 46 und 47 Abs. 4 des Strafgesetzbuches und in den Paragraphen 18 und 19 der Strafprozeßordnung für die verschiedenen Zusammenhänge im einzelnen konkretisiert. So heißt es in §32: